



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

141
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 30. März 2020

Nummer 13

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
159.	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall Seite 142	166.	Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der Realschule der Stadt Würselen e. V. Seite 145
160.	Genehmigungsantrag der Firma Covestro Deutschland AG, Chempark Leverkusen, Stadtteil Flittard Seite 145	167.	Liquidation h i e r : „PIV „Pänz im Veedel“ Freunde und Förderer der evang. Tageseinrichtungen für Kinder des Amtes für Diako- nie e. V. Seite 146
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	168.	Liquidation h i e r : Erzeugergemeinschaft Mergelwind & Ökokiste NRW e. V. Seite 146
161.	Bekanntmachung des Rheinischen Studieninstituts für kommu- nale Verwaltung Seite 145		
162.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Stadt Euskirchen, Nr. 42 Seite 145		
163.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 145		
164.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 145		
165.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 145		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

159. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Köln erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) gelten bis zum 19. April 2020 folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG):

I. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

- a. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen sowie Einräumen pandemierelevanter Produkte.
„Pandemielevant“ sind solche Produkte, die unmittelbar zur Aufklärung, Eingrenzung und Bekämpfung des aktuellen Infektionsgeschehens eingesetzt und derzeit oder perspektivisch mit den verfügbaren Kapazitäten nicht angeboten werden können.
Hierunter fallen z. B. Produkte zur Analyse der Infektionen, infektiionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel oder entsprechende Grundstoffe bzw. deren Zulieferungen.
- b. Erbringen pandemierelevanter Dienstleistungen.
Hierunter fallen auch die medizinische Behandlung und die pflegerische Versorgung, die zur optimalen Behandlung infizierter Personen dienen oder bei denen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens Zusatzaufwände entstehen, einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten, ebenso wie Labortätigkeiten.
- c. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen sowie Einräumen von Medizinprodukten und Medikamenten.
- d. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen sowie Einräumen von Hygieneartikeln, die zur Bekämpfung oder Milderung der unmittelbaren Auswirkungen der pandemielevanten Versorgungssituation notwendig sind, sowie entsprechender Grundstoffe bzw. deren Zulieferungen.
- e. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern sowie Be- und Entladen von landwirtschaftlichen Urprodukten (unverarbeitete tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse).

- f. Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen notwendiger Waren des täglichen Gebrauchs im Einzelhandel (z. B. Trockensortiment).
- g. Verkaufstätigkeiten einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten in Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, auf Wochenmärkten, bei Abhol- und Lieferdiensten für Lebensmittel und in Geschäften des Großhandels im Rahmen einer sonntäglichen Öffnung von 13 bis 18 Uhr mit Ausnahme des 10., 12. und 13. April 2020.
- h. Verkaufstätigkeiten einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten in Apotheken inklusive Abhol- und Lieferdienste.
- i. Produktion der Verpackungen (sowohl sog. Erstverpackungen als auch Verpackungen für die Versendung von Waren) für die oben genannten Güter.
- j. Erbringen von Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, wenn diese zur Begrenzung bzw. Abmilderung von pandemiebedingten Folgen notwendig ist. Zur Daseinsvorsorge zählen Dienstleistungen, an deren Erbringung ein allgemeines öffentliches Interesse besteht, z. B. die Energie- und Wasserversorgung, die Abwasser- und Abfallentsorgung, der ÖPNV, sowie Polizei, Krankenhäuser, Friedhöfe oder die Pflegebranche.

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ein Ersatzruhetag innerhalb von acht Wochen zu gewähren ist, statt in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten sowie

- a. bei Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
- b. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
- c. in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
- d. beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern,
- e. in Verkehrsbetrieben,
- f. in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,

- g. in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
- h. im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
- i. bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,
- j. bei Herstellungsprozessen, die aus chemischen, biologischen, physikalischen oder technischen Gründen ununterbrochene Arbeiten notwendig machen, um die Zerstörung oder die unzumutbare Beschädigung von Produktionseinrichtungen zu vermeiden,
- k. alle Schichtbetriebe, wenn durch die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit die Kontakte zwischen den Beschäftigten reduziert oder vermieden werden,

Personen – soweit erforderlich – werktäglich über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden nicht überschritten wird.
- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

III. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,

- soweit aufgrund der COVID-19-Pandemie ein erheblicher Mehrbedarf an den genannten Gütern und Dienstleistungen besteht, dem ohne die Inanspruchnahme der Ausnahmen nicht entsprochen werden kann, oder
- wenn der allgemein bestehende Bedarf wegen aktueller Personalausfälle anders nicht hinreichend gedeckt werden kann, oder
- wenn durch die zusätzliche Sonn- und Feiertagsarbeit bzw. durch die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit zur Kontaktvermeidung die Schichten bzw. die Schichtstärken reduziert werden können.

IV. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

V. Gerade im Hinblick auf die derzeit dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

VI. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. dem Personalvertretungsgesetz.

VII. Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben weitergehende oder andere Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung – soweit erforderlich – angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 außer Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot sind unzureichend, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hinsichtlich der Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland insgesamt, aber insbesondere in Nordrhein-Westfalen, überaus dynamisch. Um eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und insbesondere anfällige Personengruppen bestmöglich zu schützen, müssen alle zuständigen Stellen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben beim Erkennen, Eingrenzen und Bekämpfen der Infektionen sowie bei der Behandlung erkrankter Personen bestmöglich wahrzunehmen. Hierzu ist vor allem die optimale Ausrüstung mit allen erforderlichen Produkten sicherzustellen. Angesichts der durch die Infektionszahlen steigenden Bedarfe, der möglichen Unterbrechung von Lieferketten aus anderen Ländern und etwaiger Personalausfälle durch Erkrankungen, Quaran-

tänearordnungen oder Betreuungsbedarfe aufgrund von Schul- und KiTa-Schließungen etc. ist davon auszugehen, dass innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen die Bedarfe nicht in allen Fällen ideal gedeckt werden können. Aber auch die Beschränkung der täglichen Produktionsmengen sowie die Reduzierung von Schichten bzw. Schichtstärken können zur Minimierung des Infektionsrisikos in der Belegschaft beitragen. Aufgrund der durch eine nicht vorschriftsmäßige Ausstattung entstehenden erheblichen Gesundheitsgefahren ist in diesen Fällen ein überwiegendes Interesse zugunsten einer Ausnahmeregelung vorhanden. Dieses wird noch dadurch verstärkt, dass das für die Pandemiebewältigung unverzichtbare Vertrauen der Bevölkerung in die Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung nicht durch vermeidbare Engpässe in diesem Bereich gefährdet werden darf. Diese Abwägung betrifft gleichermaßen insbesondere pandemierelevante Produkte und Dienstleistungen, Medizinprodukte und Medikamente, als auch Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge.

Die durch das dynamische Infektionsgeschehen entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Auch wenn derzeit keine Versorgungsengpässe zu erwarten sind, können dadurch entstehende Lücken im Einzelhandel und in Apotheken zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion, des Verpackens, der Kommissionierung bestimmter Waren sowie die Be- und Entladetätigkeit der Transportfahrzeuge mit diesen Waren an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Die Landesregierung hat mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020 in § 6 festgelegt, dass Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Liefersdienste sowie Geschäfte des Großhandels über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr öffnen dürfen; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.

Da die derzeitige Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung zunächst befristet bis zum 19. April 2020 erlassen.

Die von den Ausnahmen nicht betroffenen gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die o. g. Produkte und Dienstleistungen. Insoweit wird auf die Geltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes gesondert hingewiesen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, duldet die Umsetzung der o. g. versorgungssichernden Maßnahmen keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Köln Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts Köln, poststelle@vg-koeln.nrw.de erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 26. März 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 56-8313-COVID-19/Mü

Im Auftrag
gez. Andrea Müller
(Hauptdezernentin)

ABl. Reg. K 2020, S. 142

**160. Genehmigungsantrag der Firma
Covestro Deutschland AG, Chempark Leverkusen,
Stadtteil Flittard**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0074/19

Der durch Bekanntmachung vom 13. Januar 2020 mit Korrektur vom 27. Januar 2020 auf den 3. April 2020 festgesetzte Erörterungstermin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV), da keine Einwendungen eingegangen sind.

Im Auftrag
gez. **Bella h n**

ABl. Reg. K 2020, S. 145

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**161. Bekanntmachung des Rheinischen
Studieninstituts für kommunale Verwaltung**

Die Gesellschafterversammlung des Rheinischen Studieninstituts hat am 18. Dezember 2019 die Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I) und die Prüfungsordnung für die Zweite Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-II) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 beschlossen.

Den genauen Wortlaut der POV-Kom I und POV-Kom II finden Sie auf der Seite (www.rheinstud.de) des Rheinischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung in Köln.

Köln, den 10. März 2020

gez. **Patricia Florack**
Studienleiterin

ABl. Reg. K 2020, S. 145

**162. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
h i e r : Stadt Euskirchen, Nr. 42**

Der Dienstausweis mit der lfde. Nr. 42 des Verwaltungsbeamten Sascha Kremp ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, zuzuleiten.

Euskirchen, 18. März 2020

Stadt Euskirchen
Dr. **Uwe Friedl**

ABl. Reg. K 2020, S. 145

**163. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3074180815, 399707280, 3071751113, 305055733, 395253560.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

10. Juni 2020

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 10. März 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 145

**164. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000278527 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 17. März 2020

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 145

**165. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4212054656, 3000188247 und 4000098618 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 18. März 2020

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 145

E Sonstiges

**166. Liquidation
h i e r : Verein der Freunde und Förderer
der Realschule der Stadt Würselen e. V.**

Der Verein der Freunde und Förderer der Realschule Würselen ist wegen Auslaufen der Schule zum Ende des Schuljahres 2019/2020 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche den Liquidatoren anzumelden: Name und Anschrift der Liquidatoren: Rudolf Roß, Tittelstraße 61, 52146 Würselen, Regina Witte, In der Herg 7, 52146 Würselen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 145

167. Liquidation
h i e r : „PIV „Pänz im Veedel“
Freunde und Förderer der evang. Tageseinrichtungen
für Kinder des Amtes für Diakonie e. V.

Durch Versammlung vom 3. Februar 2020 ist die Auflösung des Vereins beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 146

168. Liquidation
h i e r : Erzeugergemeinschaft
Mergelwind & Ökokiste NRW e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter der VR 3802 eingetragene Verein Erzeugergemeinschaft Mergelwind & Ökokiste NRW e. V., Aachen ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche beim Liquidator Herr Dieter Krischer, Im Schmidtenloch 11, 53894 Mechernich aufgefordert. Der Verein ist vermögenslos es fehlt an einem verteilungsfähigen Vereinsvermögen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 146

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

**Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.